

## GROSSER RAT

GR.25.243

### VORSTOSS

#### Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. August 2025 betreffend Wappenschutzgesetz

---

##### Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, damit es nicht kommerziell tätigen Personen und Vereinen künftig legal möglich sein wird, Wappen von Kanton, Bezirken und Ortschaften zu benutzen.

##### Begründung:

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz) dürfen die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Damit sind die Wappen von Kanton, Bezirken und Gemeinden geschützt.

Die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können den Gebrauch ihrer Wappen durch andere Personen in weiteren Fällen vorsehen (Art. 8 Abs. 5 Wappenschutzgesetz).

Im Kanton Aargau existiert aktuell keine Regelung zur Verwendung der Wappen von Kanton, Bezirken und Gemeinden. Wohl hat der Kanton im Beschluss über Standesfarbe, Wappen und Siegel des Kantons (SAR 110.300) sein Wappen geregelt und im Gesetz über die Einwohnergemeinden (SAR 171.100) finden sich weitere Regelungen über die Verwendung der Wappen der Gemeinden; keine betrifft jedoch die Nutzung der Wappen.

Mangels Regelung ist im Kanton Aargau die Verwendung von Wappen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden dem Gemeinwesen vorbehalten, dem es gehört.

Folglich dürfen Vereine wie politische Parteien, Turnvereine und Regionalplanungsverbände die Wappen von Bezirk und Gemeinden nicht verwenden.

Wer das Wappen von Bezirken und Gemeinden dennoch vorsätzlich und unrechtmässig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 28 Wappenschutzgesetz). Ausreichend ist es, ein Wappen in Verkehr zu bringen, also dieses z. B. auf der Homepage anzubringen oder auf Anzeigen und Prospekten zu verwenden. Gemäss Art. 29 StGB sind die Organe der Vereine verantwortlich. Nachdem in sämtlichen Medien über den Fall der Schweizerischen Eishockey-Natis berichtet wurde, welche das Schweizer Wappen nicht mehr benutzen dürfen, dürfte es schwierig werden, den Vorsatz zu negieren<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Z. B. <https://www.srf.ch/news/international/bundesverwaltungsgericht-schweizer-eishockey-natis-muessen-ohne-schweizerwappen-aufs-eis>

Eine einfache Internetrecherche zeigt, dass zahlreiche Vereine, Organisationen und Personen die Wappen von Kanton, Bezirk und Gemeinden verwenden. Dies lässt darauf schliessen, dass die Regelung den wenigsten Personen bekannt ist und die Verwendung der Wappen in der Praxis geduldet wird.

Wenngleich der Motionärin aktuell keine Problemfälle bekannt sind, so könnte dies künftig zu Problemen führen.

Die Motionärin erachtet es daher als sinnvoll und angezeigt, dass die Verwendung der Wappen für nicht kommerzielle Zwecke wie bei Wahlen etc. legalisiert wird.

Nicht gelten soll die Ausnahmeregelung für Organisationen und Unternehmungen, welche einen kommerziellen Zweck verfolgen.